

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 15. Jänner 2002

Teil III

-
3. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
4. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
5. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)
6. Kundmachung: Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973
7. Kundmachung: Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren
-

3. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Islamische Republik Iran am 15. Oktober 2001 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 210/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde hat die Islamische Republik Iran nachstehende Erklärung abgegeben:

- a) Gemäß Art. I Abs. 3 wird die Islamische Republik Iran das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach dem innerstaatlichen Recht der Islamischen Republik Iran als Handelssachen angesehen werden.
- b) Gemäß Art. I Abs. 3 wird die Islamische Republik Iran das Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Schüssel

4. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 103/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:	mit Wirksamkeit vom:
Estland	11. Dezember 2000	30. September 2001
Kasachstan	5. April 2000	30. Jänner 2001
Neuseeland		
(ohne Tokelau)	7. Februar 2001	22. November 2001

Nachstehende Staaten haben gemäß Art. 6 als zuständige Behörden bestimmt:

Estland

Ministry of Foreign Affairs
Legal Division
Consular Department
Islandi väljak 1
15049 Tallinn

Estonian Ministry of Education
Administrative Department
Tõnismägi 11
EE0100 Tallinn

Administrative Department
Munga 18
EE 2400 Tartu

Monitoring Department
Munga 18
Tartu

Ministry of Justice
Courts' Department
Tartu mnt 85
EE0100 Tallinn

Ministry of International Affairs
General Administrative Department
Legal Services Office
Lai 40
EE0100 Tallinn

Ministry of Social Affairs
Public Relations and Training Department
Gonsiori 29
EE0100 Tallinn

Kasachstan

The Ministry of Justice: offizielle Dokumente, die von Justizbehörden und anderen staatlichen Organen einschließlich Notaren ausgestellt sind;

The Ministry of Education and Science: offizielle Dokumente, die von Bildungs- und Wissenschaftsbehörden bzw. von Lehranstalten der Republik ausgestellt sind;

The Ministry of Internal Affairs: offizielle Dokumente, die von strukturellen Unterabteilungen der Fremdenpolizei ausgestellt sind;

The Committee on administration of the archives and documentation of the Ministry of Culture, Information and Public Consent: Archivbestätigungen und Kopien von Archivdokumenten, die von staatlichen Archiven der Republik Kasachstan ausgestellt sind;

The Committee for forensic (legal) administration of the Supreme Court: offizielle Dokumente, die von Gerichtsorganen und Exekutivbehörden ausgestellt sind;

The Ministry on State Income: offizielle Dokumente, die von strukturellen und territorialen Unterabteilungen des Finanzministeriums der Republik Kasachstan ausgestellt sind;

The General Office of Public Prosecutors: offizielle Dokumente, die von Organen der Staatsanwaltschaft, Untersuchungs- und Ermittlungsorganen ausgestellt sind;

The Ministry of Defence: Archivbestätigungen und Kopien von Archivdokumenten, die von Sonderarchiven des Verteidigungsministeriums der Republik Kasachstan ausgestellt sind;

The Committee for National Security: Archivbestätigungen und Kopien von Archivdokumenten, die von Sonderarchiven des Komitees für Staatssicherheit ausgestellt sind.

Die genannten Organe sind berechtigt, ihre Vollmacht zur Ausstellung von Apostillen an ihre territorialen Organe zu delegieren.

Anmerkung: Das Übereinkommen, das die Beglaubigung ausländischer öffentlicher Urkunden abschafft, sieht einen Apostillenstempel in Quadratform mit den Mindestmaßen von 9 × 9 cm vor.

Zweckmäßig ist ein Apostillenstempel mit den Maßen 13 × 13 cm, in dem die Schrift des Textes zwecks besserer Darstellung und Lesbarkeit vergrößert werden kann.

Eine Änderung (Übersetzung) der verwendeten Sprache, des Textes und der Abfolge des Textes im Stempel ist unzulässig.

Der Stempel kann nur in der Amtssprache der Republik Kasachstan ausgefüllt werden.

Neuseeland

The New Zealand Department of Internal Affairs.

Einer weiteren Mitteilung der Niederländischen Regierung zufolge hat Trinidad und Tobago *) am 9. März 2001 folgende weitere Behörden bestimmt, die zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 3 des Übereinkommens zuständig sind:

„the Permanent Secretary, Ministry of Education“ und „the Chief of Protocol, Ministry of Enterprise Development, Foreign Affairs and Tourism“.

Jede zuständige Behörde darf seine Vollmacht an einen Stellvertreter oder an Stellvertreter den Umständen entsprechend delegieren.

*) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 184/2000

Schüssel

5. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen)

Nach Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Türkei am 16. August 2000 ihre Beitrittsurkunde zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) (BGBI. Nr. 350/1979, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 63/1999, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 62/1998) hinterlegt.

Schüssel

6. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973

Nach Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat die Türkei am 16. August 2000 ihre Beitrittsurkunde zur Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung Europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (BGBI. Nr. 591/1995, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 105/1997) hinterlegt.

Schüssel

7. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Budapester Vertrag über die Internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBI. Nr. 104/1984, in der Fassung BGBI. Nr. 315/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 84/2000) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Belarus	19. Juli 2001
Indien	17. September 2001
Jugoslawien	25. November 1993
Mexiko	21. Dezember 2000

Schüssel